

Satzung der Tafel Aschheim e.V.

Inhalt:

- 1) Name und Sitz des Vereins**
- 2) Ziel und Zweck des Vereins**
- 3) Erwerb der Mitgliedschaft**
- 4) Beendigung der Mitgliedschaft**
- 5) Mitgliedsbeitrag**
- 6) Vorstand**
- 7) Mitgliederversammlung**
- 8) Beschlussfassung**
- 9) Satzungsänderungen**
- 10) Auflösung des Vereins**
- 11) Sicherung der sozialen, mildtätigen Zwecke**
- 12) Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tafel Aschheim e.V.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 201014 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Tafel Aschheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Aschheim e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen.
3. Die gesammelten Spenden werden von den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern an die Bedürftigen persönlich direkt verteilt und zum Teil an die Küchen gemeinnütziger Einrichtungen der Umgebung weitergeleitet.
4. Die Tafel Aschheim e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleibt die Regelung in § 11 Ziffer 5.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahren werden.

Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins.

Aktive Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder jede juristische Person werden.

Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins materiell oder ideell.

Fördermitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft bzw.

Fördermitgliedschaft) entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands ist eine Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Für aktive Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind und die auf formlose Nachfrage des Vorstands auch nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachfrage des Vorstands ihre Fördermitgliedschaft erklären, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Vorausgezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein aktives Mitglied oder Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands ist eine Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 2 und 3
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Unberührt bleibt § 27 Abs. 2 BGB.
- 6) Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode oder nach Ablauf der Amtsperiode aber vor der Neuwahl des Vorstands aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. bis zur regulären Neuwahl des Vorstands nach freiem Ermessen.
- 8) Beschlussfassung des Vorstands: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt formlos, außer die Vorstände legen eine bestimmte Form fest. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstände können an Vorstandssitzungen nach freiem Ermessen auch im Wege

der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) teilnehmen.

- 9) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Satzungszwecks und Auflösung des Vereins nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 9 und 10.
 - Festsetzung und Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, wenn ein solcher erhoben werden soll.
 - Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds nach einer Beschwerde dieses Mitglieds gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. Ausschließung durch den Vorstand.
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, Kassenberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstands
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse bzw. elektronische Adresse (z.B. E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, binnen 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann während der laufenden Mitgliederversammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies zulässig ist.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gelten die Regelungen der §§ 9 und 10.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung beantragen.
- 6) Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- 7) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen und Änderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks kann unter der Voraussetzung in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, dass in der, der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung ein Hinweis enthalten ist, dass entweder die Satzung und/oder der satzungsgemäße Vereinszweck geändert werden sollen. Der Einladung ist zwingend der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und/oder die Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (siehe § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Siehe auch § 11 Ziffer 8.
- 3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. § 6 Ziffer 3 gilt entsprechend.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sicherung des sozialen, mildtätigen Zweckes

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die aktiven Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Unberührt bleibt nachfolgende Ziffer 5.
- 5) Vom Verein beauftragte Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands und andere beauftragte Dritte können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Darüber hinaus werden nachgewiesene und notwendige Fahrten im Interesse des Vereins bis zur Höhe der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge erstattet. Außerdem werden ehrenamtlich im Interesse des Vereins tätigen Personen ihre Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt.
- 6) Zur Gewährleistung der Vereinstätigkeit können ein/eine Geschäftsführer/in und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben oder sonstige Tätigkeiten (z.B. Raumreiniger) angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- 7) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
- 8) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen zur Unterstützung bedürftiger Personen zu verwenden hat.
- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20. Sept. 2017 verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit

Kirchheim, den 06.02.2026

Unterschriften

Eugenia Neumann

H. Riedt